



Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung:

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl und für die Wahl zur
Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister der Stadt Elsfleth am
13. September 2026

2

**Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Stadtratswahl und
für die Wahl zur Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister der Stadt Elsfleth
am 13. September 2026**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBL. S. 35), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBL. Nr. 3), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen

In den Rat der Stadt Elsfleth werden **22** Ratsfrauen bzw. Ratsherren gewählt.

Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters

Am **13. September 2026** wird für die Amtszeit von acht Jahren –vom 01.11.2026 bis 31.10.2034- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gewählt. Erhält eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **27. September 2026** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wahlgebiet/Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Stadt Elsfleth besteht nach § 7 Abs. 2 NKWG ein Wahlbereich.

Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf höchstens 27 Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG). Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Für die Direktwahl darf jeder Wahlvorschlag nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Auf die §§ 21 sowie 45 d des NKWG und auf § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird hingewiesen.

Inhalt und Form des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muss nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 NKWG und 32 NKWO entsprechen.

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag für die **Ratswahl** gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag zur **Direktwahl** ist nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens 110 Wahlberechtigten der Stadt Elsfleth persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Von dieser Vorschrift sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wähler Elsfleth (UWE)

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **15. Juni 2026** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Wahlanzeige ist gemäß § 22 NKWG an den Niedersächsische Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover zu richten.

Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig bei der Stadtwahlleitung im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 107, 26931 Elsfleth einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **Montag, 20. Juli 2026 um 18.00 Uhr.**

Jonas Damke, Stadtwahlleiter